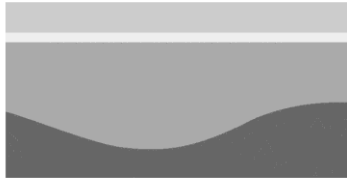


Winterberg GOLF CLUB



Statuten Golf Club Winterberg

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Golf Club Winterberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Winterberg ZH zum Zwecke der Förderung des Spasses am Golfsport und, in Kooperation mit der Golfplatz Winterberg GmbH, nachfolgend GWGmbH genannt, der Ausübung des Golfsportes auf dem Golfplatz in Winterberg.

Art. 2 Mitgliedschaft bei der Association Suisse de Golf (ASG)

Der Golf Club Winterberg ist Mitglied der ASG und verpflichtet sich und seine Mitglieder in jeder Beziehung die Regeln des Royal und Ancient Golf Club of St. Andrew einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen.

Art. 3 Mitglieder

Der Golf Club Winterberg hat folgende Mitglieder-Kategorien:

- | | | |
|----------------|-----------|---|
| Kat. A | A1 | Aktivmitglied A1 Einzelperson ab 21. Altersjahr |
| | A2 | Aktivmitglied A2 Firmen |
| | A3 | Aktivmitglied A3 Hotels |
| Kat. B | | Aktivmitglied B Einzelperson vom 22. bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Studenten und Auszubildende) |
| Kat. C | | Nachwuchs (ab 18. bis zum vollendeten 21. Altersjahr) |
| Kat. D | | Junior (ab 13. bis zum vollendeten 17. Altersjahr) |
| Kat. E | | Kinder (bis zum vollendeten 12. Altersjahr) |
| Kat. F1 | | Midweek-Spieler (Montag bis Freitag, ganzer Tag) |
| Kat F2 | | Midweek-Spieler (Montag bis Freitag, bis 1600 Uhr) |
| Kat. G | | Mitglieder mit zeitlich begrenztem und definiertem Spielrecht |
| Kat. P | | Passivmitglieder |

Spieler/innen der Kategorien A-G haben eine Spielberechtigung im Rahmen des Nutzungs- und Kooperationsvertrages mit der GWGmbH und deren Reglementen.

Temporäre Aktivmitglieder von Firmen- und Hotelmitgliedern (Kat. A2, A3) werden auf Antrag der GWGmbH in den Club aufgenommen.

Firmenmitglieder können im Handelsregister eingetragene Firmen (Einzelfirmen, Personengesellschaften, juristische Personen) sein, die für ihre Angestellten zusätzliche Spielberechtigungen von der GWGmbH erwerben. Firmenmitglieder haben an den Mitgliederversammlungen nur eine Stimme. Die spielberechtigten Personen werden jeweils bis Ende Februar der Golfplatz Winterberg GmbH bekannt gegeben.

Hotelmitglieder sind Hotelbetriebe, die von der GWGmbH für ihre Hotelgäste zusätzliche Spielberechtigungen erwerben. Hotelmitglieder haben an den Mitgliederversammlungen nur eine Stimme.

Nachwuchs (Kat. C) sind aktive Spieler bis maximal zum vollendeten 21. Altersjahr, besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen. Bei starkem Spielandrang können besondere Stunden festgelegt werden, in denen der Platz für Kinder und Junioren gesperrt ist.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder ohne aktives Spielrecht sind nicht spielberechtigt, können sich jedoch wie Aktivmitglieder an den Aktivitäten des Clubs beteiligen und den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club setzt für Aktive und Junioren den Abschluss eines Spielrechtsvertrages mit der GWGmbH sowie die Bezahlung des Spielrechtsentgelts, der Jahresspielgebühr an die GWGmbH und des Jahresbeitrages an den Club voraus.

Wer sich um die Aktivmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den Golf Club Winterberg zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand festgelegt.

Gesuche um Aufnahme von temporären Aktivmitgliedern der Firmen- und Hotelmitglieder sind durch die GWGmbH dem Vorstand einzureichen.

Die Orientierung der Gesuchsteller für Mitgliedschaften erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches ist nicht zu begründen.

Bei der Aufnahme von temporären Aktivmitgliedern der Firmen- und Hotelmitglieder erfolgt die Orientierung des neuen Mitglieds und der GWGmbH durch den Vorstand. Bei Ablehnung wird nur die GWGmbH durch den Vorstand orientiert.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

5.1. Tod

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Ablebens besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

5.2. Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die Pflicht zur Zahlung sämtlicher Beiträge gemäss Art. 7 der Vereinsstatuten für das folgende Kalenderjahr.

Austritte von temporären Aktivmitgliedern der Firmen- bzw. Hotelmitglieder müssen an die GWGmbH gerichtet werden.

Endet der Spielrechtsvertrag eines Mitglieds mit der GWGmbH, gilt dies mit sofortiger Wirkung als Austritt aus dem Club. Ansprüche auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge bestehen keine.

5.3. Ausschluss

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golf-Etikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet selbständig oder auf Antrag der GWGmbH oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern über den Ausschluss von Mitgliedern.

Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide des Vorstandes sind dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Die Entscheide des Vorstandes können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

Art. 6 Disziplinar massnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis zur Dauer einer Saison zu verfügen.

Platzsperrn bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GWGmbH.

Die Entscheide des Vorstandes sind endgültig und können nicht weitergezogen werden.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- dem Club-Jahresbeitrag
- dem ASG-Beitrag
- Spielgebühren

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Golf Club Winterberg festgesetzt, der ASG-Beitrag von der ASG. Die Spielgebühren werden von der GWGmbH festgelegt.

Der Club-Jahresbeitrag hat die Kosten des gesamten Clubbetriebs des laufenden Kalenderjahres zu decken.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils gegen entsprechende Rechnungsstellung innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen.

Nach erfolgter Zahlung des Club-Jahresbeitrages, des ASG-Beitrages sowie der Spielrechts- Jahresgebühr an die GWGmbH wird der Mitgliedsausweis des Clubs, die ASG-Karte, ausgehändigt.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen, welche dem Club im Rahmen des Nutzungs- und Kooperationsvertrages mit der Golfplatz Winterberg GmbH zur Verfügung gestellt werden, und nach Massgabe der Statuten und Reglemente zu benützen. Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, an den Veranstaltungen des Clubs sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Mit Eintritt in den Golf Club Winterberg verpflichtet sich jedes Mitglied

- sich dem Club und seinen Mitgliedern gegenüber loyal zu verhalten
- die Statuten zu befolgen
- die Reglemente der ASG sowie der GWGmbH zu befolgen

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann mit Ausschluss aus dem Club geahndet werden.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs
- Festsetzung der Club-Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, von maximal 3 Vorstandsmitgliedern und der beiden Revisoren
- Beschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen sowie deren Finanzierung
- Statutenänderungen
- Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art. 5.4
- Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art.13 Stimm- und Wahlberechtigung

Jedes Aktiv- und Nachwuchsmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme ab dem 18. Altersjahr Jede Firma, jedes Hotel hat als Aktivmitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Spielrechte die Mitgliedschaft umfasst.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 14 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder ein Fünftel an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig.

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geführt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen, wovon zwei die GWGmbH bestimmt. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jährlich für eine Amtszeit von 1 Jahr.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Das Präsidentenamt ist auf 6 Amtsjahre beschränkt.

Während des laufenden Geschäftsjahres werden keine Ersatzwahlen vorgenommen. Die GWGmbH kann von ihr bestimmte Personen jederzeit ersetzen.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahme der Revisionsstelle, Mitglied anderer Organe sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der GWGmbH die Führung des Clubs. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder oder von ihm bestimmte Kommissionen delegieren bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dritten abschliessen. Bei Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen hat der Club der GWGmbH den Vorzug einzuräumen.

Der Vorstand regelt und unterzeichnet den Nutzungs-, Kooperations- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GWGmbH.

Der Vorstand ist für die Erstellung und Aktualisierung einer Mitgliederliste mit Namen, Vornamen und Wohnort besorgt, welche unter der Rubrik „Members“ auf ihrer Homepage von Swissgolfnetwork (SGN) eingesehen werden kann. Zugriff zu dieser Mitgliederliste haben nur Mitglieder des Golfclubs Winterberg mit ihrem persönlichen Mitgliedercode.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Einberufung der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden 10 Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter der GWGmbH anwesend ist.

Art. 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu prüfen und gleichzeitig festzustellen, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht; sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Revisionsstelle gerichtet werden.

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 23 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit der GWGmbH ist der vom Vorstand ausgearbeitete, oder, sofern er von Seiten der Mitglieder stammt, deren Entwurf der neuen Statuten, dem Geschäftsführer der GWGmbH vor dessen Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Geschäftsführer der GWGmbH sind der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Der Club wird aufgelöst, wenn das vertragliche Nutzungsrecht auf dem Golfplatz Winterberg aufgelöst ist und der Club kein Nutzungsrecht auf einem anderen Golfplatz hat.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golf Clubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der regionalen Golfsportförderung zu verwenden.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. August 2002 genehmigt worden.

Revidiert : 31. Januar 2008; 3. März 2016.